

■ Einkaufsbedingungen

der DFT Deutschen Flächen-Technik Industrieboden GmbH

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für die Deutsche Flächen-Technik Industrieboden GmbH (im folgenden DFT).

1. Allgemeines
 - 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages mit dem Lieferanten. Die Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten diese Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von DFT gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
 - 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, DFT hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Lieferanten, welches seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis von DFT mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Auch die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung bedeutet kein Einverständnis mit abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
 - 1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn DFT durch vertretungsberechtigte Personen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
 - 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.
2. Angebot
 - 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für DFT.
 - 2.2 Der Anbieter hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten und wird im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen. Hat der Anbieter gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese DFT zusätzlich anbieten.

3. Bestellung
 - 3.1 Bestellungen und eventuelle Änderungen erfolgen schriftlich.
 - 3.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Ungeeignetheit der von DFT gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und DFT unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
 - 3.3 DFT behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigtem Grund, von Bestellungen in einem angemessenen Zeitraum vor Ausführung ohne für die DFT daraus entstehende Kosten zurückzutreten. Der Rücktritt ist ohne weitere Fristsetzung oder Ablehnungsandrohung durch einfache Erklärung gegenüber dem Lieferanten möglich.

4. Lieferung, Verzug, Vertragsstrafe, Annahmeverzug
 - 4.1 Erfüllungsort für die Auslieferungen ist die jeweilige Lieferadresse. Die Lieferungen, Transporte etc. müssen einzeln durch die Lieferscheine bzw. Wiegefahnen, auf welchen die Gewichte und Mengen sowie die Materialart und die Bau-/Bestell-Nummer aufgeführt sind, begleitet werden. Fehlen Angabe auf dem Lieferschein, so hat DFT für etwaige Verzögerungen nicht einzustehen. Die abgerechneten Mengen müssen dem Wiegevorgang auf einer geeichten, öffentlichen Brückenwaage entsprechen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt in den Händen des Auftraggebers. Bruch- und Rüttelmaß, Streuverlust, Schwund und dergleichen werden nicht anerkannt und nicht vergütet. Die Quittung auf dem Lieferschein durch einen angestellten Mitarbeiter stellt kein Anerkenntnis hinsichtlich Gewicht, Menge und Güte dar, sondern dient lediglich dem Nachweis der Ablieferung als solcher.
 - 4.2 Die örtliche Bauleitung der DFT bzw. deren ermächtigte Vertretung ist gegenüber dem Anlieferer hinsichtlich der Entladung weisungsberechtigt. Eigenmächtige Entladung ist nicht zulässig. Der Lieferant ist selbst für die ordnungsgemäße Unterbringung und Rückführung von Behältern, Paletten, Containern etc., in denen die Bestellungen angeliefert werden unter Beachtung aller relevanten behördlichen und sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie der jeweils auf den Plätzen und Baustellen individuell geltenden Regelungen verpflichtet. Dies gilt auch für Maschinen und Gerätschaften, die für die Leistungserbringung vorübergehend oder für einen gewissen Zeitraum auf der Baustelle abgestellt oder eingesetzt werden. Werden für die Abstellung oder Unterbringung Unterstützungsleistungen der DFT in Anspruch genommen, erfolgt dies aus reiner Gefälligkeit und begründet keinerlei Sorgfaltspflichten und sonstige Verpflichtungen der DFT. Diesbezüglich vom Lieferanten in Anspruch genommene Mitarbeiter der DFT werden stets auf dessen eigenes Risiko tätig.
 - 4.3 Der Lieferant hat den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin einzuhalten, Termine und Fristen sind stets verbindlich. Für die Einhaltung des Termins ist die Übergabe der mangelfreien Ware an DFT zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung genannten Ort (Bestimmungsort) maßgebend.
 - 4.4 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von DFT. Die vorbehaltlose Annahme einer Teillieferung oder Teilleistung stellt keinen Verzicht auf eventuelle Rechte dar.
 - 4.5 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten und auf seine Kosten. Eine Transportversicherung wird ausschließlich vom Lieferanten auf seine Kosten abgeschlossen. Der Lieferant

wird auf Verlangen von DFT alle anfallenden Verpackungen abholen, bzw. abholen lassen. Unterbleibt dies trotz Aufforderung mit Fristsetzung, kann DFT entstehende Kosten ersetzt verlangen und gegenüber Forderungen des Lieferanten aufrechnen.

- 4.6 Im Übrigen erfolgt die Lieferung für DFT kostenfrei, die Ware wird durch den Lieferanten abgeladen.
- 4.7 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 EG-Verordnung 1907/2006/EG (sog. „REACH-VO“) bei gefährlichen Produkten sowie bei nicht eingestuft gefährlichen Produkten, die gefährliche Inhaltsstoffe in einer Konzentration über 1 % enthalten, ist DFT auszuhändigen.
- 4.8 Auf Verlangen von DFT ist der Lieferant verpflichtet, der Sendung unentgeltlich die gewünschten Dokumente, ein Ursprungszeugnis, eine Hersteller- und/oder eine Präferenzbescheinigung beizufügen.
- 4.9 Ist in der Bestellung bzw. dem Abruf der DFT eine Lieferfrist bzw. ein Liefertermin als „Fix“ bezeichnet und der Lieferant auf den bei Nichteinhaltung des Termins bzw. der Frist bzw. des Termins drohenden Schaden hingewiesen worden, so ist der Lieferant/Leistende für alle entstehenden Verzögerungsschäden – auch Folgeschäden – haftbar. Die DFT darf im Fall der Überschreitung der Frist/des Termins ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- 4.10 Im Fall des Lieferverzuges stehen DFT die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Zusätzlich ist DFT im Falle des Verzuges des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Nettopreises der in Verzug geratenen Lieferung, bzw. Leistung pro Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes (netto) zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann von DFT noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehaltes bedarf.
- 4.11 Für den Eintritt Annahmeverzuges von DFT gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss DFT seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von DFT (z.B. Stellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät DFT in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn DFT zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
5. Rechnungen / Zahlungen / Zurückbehaltungsrecht
- 5.1 Rechnungen sind einfach, mit dem Lieferdatum versehen, an DFT einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug im unternehmerischen Verkehr zu stellen sind, entsprechen. Der Rechnung sind Leistungsnachweise (Lieferscheine) usw. beizufügen. Des Weiteren müssen Rechnungen die Baunummer der DFT, die Bauanschrift sowie die Lieferscheinnnummer tragen.
- 5.2 Zahlungen erfolgen nach vollständiger Lieferung / Leistung und, falls vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, nach Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

- 5.3 Zahlungsfristen laufen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung, die den oben genannten Anforderungen entspricht, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen Bedingungen von Ziff. 5.2 vorliegen. Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist ausschließlich der Eingang der Originalrechnung, in Papierform, maßgebend, Zusendungen von Rechnungen per Telefax sind unbeachtlich und lösen keine Zahlungsfristen aus. Rechnungen per Mail sind, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DFT, ausschließlich auf die von DFT angegebene Mail-Adresse zulässig. Fälligkeitszinsen werden von DFT nicht geschuldet. Bei einem evtl. Verzug von DFT beträgt der Verzugszinssatz 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. DFT ist berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden des Lieferanten nachzuweisen.
- 5.4 Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte von DFT wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung, bzw. Leistung, Prüfungsrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DFT im gesetzlichen Umfang zu.
6. Qualität
- 6.1 Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand, bzw. die Leistung den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den aktuellen Vorschriften von Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Lieferant vorher die schriftliche Zustimmung von DFT einzuholen.
- 6.2 DFT richtet sich am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. DFT erwartet von seinen Auftragnehmern und Lieferanten gleichermaßen die Beachtung dieser Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. DFT fordert seine Lieferanten auf, Sub- und Nachunternehmer ebenfalls zur Einhaltung dieser Standards anzuhalten.
7. Mangelhafte Lieferung/Leistung, Mängelrüge,
- 7.1 DFT wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 7.2 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf DFT die vereinbarte Beschaffenheit hat und für die vertraglich vorgesehene Verwendung geeignet ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten, unter Berücksichtigung von Ziff. 6.1, jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von DFT, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen DFT Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn DFT der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4 DFT ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. DFT kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Für die Nacherfüllung wird die Ware dem Lieferanten nach Wahl von DFT am Bestimmungsort oder dem Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Eine Nacherfüllung des Lieferanten

gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzpflicht von DFT bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet DFT jedoch nur, wenn DFT erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein in den Verantwortungsbereich des Lieferanten fallender Mangel vorlag.

- 7.5 Wird der Auftragnehmer als Subunternehmer oder als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe für die DFT tätig, so haftet er für alle aus seinem Tätigwerden direkt oder indirekt resultierenden Schäden unabhängig vom Grad seines Verschuldens und ohne sich auf mangelndes Auswahlverschulden berufen zu können.

8. Verjährung

- 8.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

9. Produzentenhaftung

- 9.1 Der Lieferant stellt DFT von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie auf Grund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von DFT durchgeführten Rückrufaktion wegen eines Produktfehlers aus der Lieferung des Lieferanten ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird DFT den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Versicherung für Schadenersatzansprüche aus einer Pflichtverletzung, insbesondere mangelhafter Lieferung oder Leistung, sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EURO 5.000.000,00 pro Schadensfall (Personen- und Sachschaden) zu unterhalten. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Versicherungssumme begrenzt. Abschluss, Inhalt und Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes sind auf Anfordern nachzuweisen. Der Lieferant tritt Ansprüche aus diesen Versicherungen, soweit sie aus einem Vertragsverhältnis mit DFT stammen, bereits jetzt an DFT ab; DFT nimmt diese Abtretung an. Soweit eine Abtretung unzulässig ist, ermächtigt der Lieferant DFT unwiderruflich Ansprüche aus den Versicherungsverhältnissen gegenüber dem Versicherer im eigenen Namen oder im Namen des Lieferanten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

10. Lieferantenregress

- 10.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen DFT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. DFT ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die dem Abnehmer im Einzelfall geschuldet wird. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) für DFT wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2 Bevor DFT einen von Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird DFT den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche

Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von DFT tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 10.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch DFT oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Eigentumsvorbehalte

- 11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten in der üblichen Form erkennt DFT mit der Maßgabe an, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung derselben auf DFT übergeht.
- 11.2 DFT ist nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

12. Zurückbehaltungsrecht

Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn es sich aus dem konkreten Vertrag herleitet, auf Grund dessen die Zurückbehaltung der Lieferung oder Leistung geschuldet wird. Im Übrigen ist der Lieferant nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

13. Patent- und andere Schutzrechtsverletzungen

- 13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung von Liefergegenständen Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt, nicht verletzt werden.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, DFT von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen DFT wegen der in Z. 10.1 genannten Verletzung der entsprechenden Schutzrechte erheben und DFT alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass er die entsprechende Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

14. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

- 14.1 Alle von DFT übergebenen Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Richtlinien, Analysemethoden oder Rezepturen sowie sonstige Unterlagen verbleiben im Eigentum von DFT. Auf Verlangen sind sie DFT samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Informationen und Unterlagen dürfen ohne das vorherige Einverständnis von DFT nicht an Dritte ausgehändigt werden oder zur Ausführung anderer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle darin enthaltenen Informationen und Unterlagen strikt geheim zu halten und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit diese nicht bereits allgemein bekannt sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages oder der Beendigung der Zusammenarbeit und zwar für fünf Jahre nach dem Datum der letzten Lieferung. Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass betroffene Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls der Geheimhaltungsverpflichtung

unterliegen. DFT behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen und Informationen vor.

- 14.2 Die Anfrage, bzw. Bestellung darf Dritten nicht bekannt gegeben oder zu Werbezwecken benutzt werden. Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von DFT gestattet, auf eine mit DFT bestehende Geschäftsverbindung in Informations- oder Werbematerial Bezug zu nehmen.
15. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 15.1 Für die Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung der Kollisionsregeln des EGBGB und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 („CISG“) wird ausgeschlossen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.
- 15.3 Gerichtsstand ist nach Wahl von DFT entweder das für den Sitz von DFT sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

Stand: 04.22 / ms.

DFT Deutsche Flächen-Technik
Industrieboden GmbH
Friedrich-List-Straße 13a • 28309 Bremen
Telefon +49 421 4583 173
Telefax +49 421 4583 134
info@dft-bremen.de
www.dft-bremen.de

